

# SPD-FRAKTION

im Rat der Stadt Bad Oeynhausen



**SPD-FRAKTION** im Rat der Stadt Bad Oeynhausen, Fürstenwinkel 4, 32549 Bad Oeynhausen

An den  
Bürgermeister  
der Stadt Bad Oeynhausen  
Herrn Klaus Mueller-Zahlmann

**32543 Bad Oeynhausen**

Bad Oeynhausen, den 21.01.2006

## Fraktionsantrag

Hier: Ratsresolution zur geplanten Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts durch die Landesregierung NRW

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,*

*die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beratung im Rat der Stadt Bad Oeynhausen:*

## Resolution

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen fordert die Landesregierung auf, die geplante Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts zurückzunehmen und nicht weiter zu verfolgen.

Mit zahlreichen Städten und Gemeinden sowie kommunalen Unternehmen in NRW ist der Rat der Stadt Bad Oeynhausen darin einig, dass zuerst der neuen Landesregierung die aus der geplanten Gesetzesänderung resultierende Gefährdung der Aufgabenerfüllung, insbesondere im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge und die zu erwartenden finanziellen Belastungen der Stadt Bad Oeynhausen bzw. deren Beteiligungsgesellschaften aufzuzeigen ist.

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen stellt anerkanntermaßen ein unverzichtbares Standbein für die Aufgabenerfüllung der Städte und Gemeinden und deren Finanzierung dar. Entsprechend der Erklärung der Landesregierung vom 13.07.2005 steht das Gemeindegewirtschaftsrecht nunmehr vor tief greifenden Änderungen, durch die die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten im erheblichen Umfang zugunsten privater Unternehmen eingeschränkt werden sollen.

Nach geltender gesetzlicher Grundlage des § 107 Abs. 1 GO NW dürfen Kommunen und kommunale Unternehmen nur dann tätig werden, wenn der **öffentliche Zweck** durch andere

Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Nach Erklärungen der neuen Landesregierung soll § 107 GO NW dahingehend verschärft werden, dass sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann wirtschaftlich betätigen darf, wenn ein **„dringender“ öffentlicher Zweck** die Betätigung erfordert und der öffentliche Zweck durch **private Unternehmen** nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

Die Regelungen der GO, welche die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen betreffen, sind in den letzten Jahren mehrfach geändert worden. Überwiegend in der Weise, den Kommunen die wirtschaftliche Betätigung zu erleichtern. Hierzu gehört insbesondere die Rechtsform AöR, die als Verordnung neu auf Grundlage der GO aufgenommen wurde.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen lehnt diese Abkehr vom bisherigen Weg ab, da besonders im Hinblick auf die schlechte Finanzlage der meisten Kommunen in NRW und die zunehmende Liberalisierung der Märkte – auch im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge – eine gesicherte eigenwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden unabdingbar ist, **um die erwirtschafteten Ergebnisse auch weiterhin in die eigene städtische Infrastruktur investieren zu können.**

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

**Olaf Winkelmann**  
Fraktionsvorsitzender